

Bern, den 27. August 1975

A k t e n n o t i z

Na/Ld - 241 allg.
Kapitalexport: Aussprache mit
Vertretern der Nationalbank
und des Vororts

1. Am 22. August 1975 fand unter dem Vorsitz von Botschafter F. Rothenbühler eine Aussprache über die Möglichkeit statt, den bedeutenden schweizerischen Kapitalexport (in diesem Jahr erreichte dieser bereits rund 8 Milliarden Franken) vermehrt in den Dienst unserer Warenausfuhren zu stellen. An dieser Diskussion nahmen die Herren Direktor J. Lademann, von der Nationalbank, und Dr. P. Hutzli, vom Vorort, sowie einige Mitarbeiter der Handelsabteilung teil (Botschafter Jacobi, Vizedirektor H. Hofer, P. Lévy, H. Sieber, W. Brodmann, N. Nagy, O. Zosso).
2. Direktor Lademann erinnerte einleitend an die für bestimmte Kapitalexporte im Bankengesetz statuierte Bewilligungspflicht und an das zwischen der Nationalbank einerseits und den interessierten Bundesstellen (EPD, EFZD, EVD) andererseits vereinbarte Bewilligungsverfahren. Er hob sodann hervor, dass mit Ausnahme bestimmter Grossfirmen (z. B. BBC) die schweizerischen Exporteure die Banken im allgemeinen nur sehr wenig über ihre Exportprojekte informierten. Ohne solche Auskünfte sei es aber den Banken kaum möglich, bei ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Kapitalexportes schweizerische Exportinteressen mitzuberücksichtigen. Bei einer kürzlichen Aussprache mit dem Präsidenten und dem Direktor des Vororts wurde seitens der Nationalbank auf diesen Umstand hingewiesen. Der Vorort sollte sich dafür einsetzen, dass der erforderliche Informationsfluss in Richtung Banken gefördert werde. Die Nationalbank sei ihrerseits bereit, zur Wahrung des vertraulichen Charakters be-

stimmter Exportprojekte die Weiterleitung der entsprechenden Informationen ohne Quellenangabe an die Banken zu übernehmen. Die Nationalbank würde somit die Rolle einer Sammel- und Uebermittlungsstelle spielen.

Hinsichtlich der Auswertung der eingegangenen Informationen machte Direktor Lademann darauf aufmerksam, dass schweizerische Exportinteressen möglicherweise nur beim Anleihengeschäft, d.h. bei der Auswahl der auf dem schweizerischen Emissionsmarkt zuzulassenden ausländischen Anleihenschuldner mitberücksichtigt werden könnten. Wertmässig stellt das Anleihengeschäft allerdings nur etwa 20 % des gesamten Kapitalexportes dar (1975: bisher 1,5 Milliarden Franken). Bei den anderen Formen des Kapitalexportes, wie der Plazierung von sog. "Notes" - d.h. Schuldscheindarlehen - und der Gewährung von Finanzkrediten, werde die Geltendmachung schweizerischer Exportinteressen allein schon deshalb Schwierigkeiten bereiten, weil die Nationalbank die entsprechenden Bewilligungsgesuche erst kurz vor Abschluss der betreffenden Geschäfte erhält. Anders als bei den Anleihen wird sie nicht schon zum voraus - d.h. vor Einreichung des eigentlichen Gesuches - konsultiert. Dies hängt z.T. auch damit zusammen, dass hier die Banken ein grösseres Interesse an der Geheimhaltung ihrer Geschäfte haben.

Direktor Lademann warnte schliesslich vor dem Versuch, Kapitalexporte mit eigentlichen Auflagen - z.B. mit der Verpflichtung des Schuldners, schweizerische Waren zu beziehen - zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang bestätigte er, dass eine zu formelle Geltendmachung schweizerischer Exportinteressen die ausländischen Schuldner dazu bewegen könnte, das von ihnen benötigte Kapital ausserhalb unseres Landes oder aber in einer Form aufzunehmen, die es ihnen erlaubt, sich allfälligen Auflagen zu entziehen.

3. Dr. Hutzli äusserte sich weitgehend ähnlich wie Direktor Lademann. Er anerkannte die Nützlichkeit des von der Nationalbank vorgeschlagenen Informationssystems, vor allem für die grösseren

Exporteure von Investitionsgütern. Er bezweifelte dagegen, ob sich auch die kleineren Unternehmen vom Wert eines solchen Systems überzeugen lassen würden. Diese hätten nämlich den Eindruck, dass die Grossbanken als Hauptexponenten des Kapitalexportes die Interessen kleinerer Firmen weniger ernst nehmen würden als diejenigen der grossen Exporteure von Investitionsgütern.

4. Seitens der Handelsabteilung wurde davor gewarnt, bei der Sammlung der Informationen über hängige Exportprojekte Branchenvertretungen einzuschalten. Es gelte, innenpolitische Auseinandersetzungen über die zu bevorzugenden Produktionsrichtungen zu vermeiden. Vor allem aber dürfe die Kapitalexportpolitik nicht als Instrument zur Durchsetzung handelspolitischer Forderungen bestimmter Branchen betrachtet werden. Angesichts der bestehenden internationalen Vereinbarungen (z.B. "stand-still" in der OECD) und der geographischen Verteilung unserer Kapitalexporte (1975 gingen bisher über 80 % nach marktwirtschaftlichen Industriestaaten, wovon der grösste Teil nach Ländern des EWG-EFTA-Raumes), können diese ohnehin kaum in den Dienst unserer Handelspolitik gestellt werden.

Nach Auffassung des OECD-Dienstes ist die Berücksichtigung schweizerischer Exportinteressen durch die für den Kapitalexport verantwortliche Banken an sich wünschbar. Es dürfe aber nicht der Eindruck geweckt werden, dass nun mit staatlicher Unterstützung eine Kapitalexportpolitik betrieben werde, die im Gegensatz zu den Liberalisierungsbestrebungen und dem Kapitalverkehrs- "Kodex" der OECD stehen würde. Dies gelte vor allem im Verhältnis zu öffentlichrechtlichen Schuldnern.

5. Das Problem "Kapitalexport im Dienste der Warenausfuhr" wird zwischen der Nationalbank und dem Vorort weiterdiskutiert. Die Ergebnisse werden der Handelsabteilung mitgeteilt. Die Nationalbank wird die Handelsabteilung auch über das Anleiheprogramm informieren.

N. Nagy //

- 4 -

Kopie an : Dr. J. Lademann, Direktor, Schweizerische Nationalbank
Dr. P. Hutzli, Vorort

MM. J, L, Rb, Hf, Lg, Sb, Bro, Zo, Na